

Verordnung über die Besoldungen der Schülerinnen und Schüler an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege im Kanton Solothurn

RRB vom 19. Dezember 1995

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
27. September 1992¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1. Die Besoldungen der Schülerinnen und Schüler der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Kantons Solothurn werden wie folgt festgesetzt:

bis und mit	Franken pro Monat	bis und mit	Franken pro Monat
17jährige	875	24jährige	1750
18jährige	1000	25jährige	1875
19jährige	1125	26jährige	2000
20jährige	1250	27jährige	2125
21jährige	1375	28jährige	2250
22jährige	1500	29jährige	2375
23jährige	1625	30jährige und ältere	2500

§ 2. Zusätzlich zu den Grundbesoldungen nach § 1 wird ein dreizehnter Monatslohn ausgerichtet. Auf den Grundbesoldungen werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Diese Ansprüche richten sich nach §§ 15 und 16 der Kantonalen Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995²⁾

§ 3. Bestehende Ausbildungsverhältnisse werden durch diese Verordnung nicht berührt. Für sie gelten die bisherigen Lohnansätze gemäss Ausbildungsvertrag.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ GS 93,522.

II.

§ 4. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft. Die Verordnung über die Besoldungen der Schülerinnen und Schüler der Schule für Krankenpflege Olten vom 2. Juli 1991¹⁾ und die Verordnung über die Besoldungen des Lernpflegepersonals der Kantonalen Psychiatrischen Klinik vom 10. November 1987²⁾ werden aufgehoben.

² Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 21. März 1996 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 29. März 1996

¹⁾ GS 92, 146 (BGS 811.424.52).

²⁾ GS 90, 1031 (BGS 811.427 42).